

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 2 (1929-1930)

Heft: 8

Artikel: Schweizerisches Jugendgerichtswesen

Autor: Spöndlin, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz

Herausgegeben in Verbindung mit

Univ.-Prof. Dr. P. Bovet, Prof. Dr. v. Gonzenbach, Priv.-Doz. Dr. H. Hanselmann,
Univ.-Prof. Dr. Matthias, Rektor J. Schälin, Sem.-Dir. Dr. Schohaus und Sek.-Schulinsp. Dr. Schrag

von
Dr. phil. Karl E. Lusser

Schweizerisches Jugendgerichtswesen.

Von Dr. W. Spöndlin, Jugendanwalt in Zürich.

Das wesentliche Merkmal des Jugendstrafrechtes und des dieses Strafrecht zur Anwendung bringenden Jugendgerichtswesens ist, im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, dass es sich als Ziel nicht die Rächung des Verbrechens, sondern die Erziehung des Verbrechers setzt.

Das ordentliche Strafrecht war von jeher und ist noch heute auf dem Prinzip der Vergeltung aufgebaut. Seine Maxime ist „Aug um Aug, Zahn um Zahn“. Freilich werden von der nach diesem Grundsatz verhängten Strafe oft auch erzieherische Erfolge erwartet und es fehlt nicht an ernsthaften Bemühungen, ihren Vollzug so viel als möglich erzieherisch zu gestalten; am Grundsatz selbst wird aber dadurch nichts geändert. Er kommt zum Ausdruck in der Art der Strafen, die das Gesetz vorschreibt, in der Hauptsache Freiheitsstrafe oder Busse, gelegentlich auch noch Todesstrafe, und vor allem in den Bestimmungen über deren Anwendung und Zumessung, an die der Richter gebunden ist. Diese richtet sich, mit einigen an sich unbedeutenden Variationsmöglichkeiten, ausschliesslich nach der Schwere des Verbrechens, d. h. nach dem Erfolg der Tat. Wer Fr. 20.— stiehlt, wird mit einer geringen Strafe, vielleicht nur Busse bestraft, wer über Fr. 500.— stiehlt, muss auf mehrere Monate eingesperrt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Erste glaubte, er werde in der von ihm geplünderten Kasse verschiedene Tausend Franken finden und es auf diese abgesehen hatte, und ob der Zweite in dem von ihm vielleicht einem unvorsichtigen Badenden entwendeten Portemonnaie nur wenige Rappen vermutete, aus denen er sich einen Znüni kaufen wollte und erst nachher, zu seinem Schrecken, den grossen Betrag gewährte. Wer, vielleicht im Streit mit einem Nachbarn, mit der Axt auf diesen losschlug, muss bedeutend geringer bestraft werden, wenn durch einen Zufall der Schlag so abgelenkt wurde, dass nur eine geringfügige Verletzung entstand, als wenn dieser Zufall nicht eintraf und der Verletzte schwer beschädigt wurde. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Tat, nach ihr wird die Reaktion gemessen, der Täter und seine Persönlichkeit spielen dabei keine, oder doch nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Diese Maxime, ob einzelne von uns sie als recht oder nicht recht empfinden mögen, entspricht heute noch durchaus dem Empfinden der Gemeinschaft, als Trägerin des Rechtes, sonst würde sie auch nicht bestehen. Das gilt nicht nur für uns, sondern auch für alle andern Länder. Ihr entsprechend muss natürlich auch das Jugendgerichtswesen geregelt sein. Es muss so starr sein, wie das Recht, dem es dient.

Im direkten Gegensatz zu dieser Maxime steht der Grundsatz, auf welchem das Jugendstrafrecht aufgebaut wird, das, ausgehend von England und Amerika, weiterherum und auch in der Schweiz in der Gesetzgebung Eingang gefunden hat.

Das Ziel des Jugendstrafrechtes ist, wie eingangs erwähnt, **nicht eine Tat zu vergelten, sondern den Täter zu erziehen**. Wie jedes Verbrechen eine Verletzung der Gemeinschaft bedeutet, so soll das Ziel der Massnahme dagegen die Erziehung des Verbrechers zu einem nützlichen und bewussten Glied der Gemeinschaft sein. Je mehr er dies wird, desto weniger wird er sich wieder gegen sie vergehen, desto besser ist sie selbst geschützt.

Die erste Folge dieser Einstellung ist, dass nun nicht mehr die Tat im Mittelpunkt des Interesses steht, sondern die Person des Täters. Wohl kann die Tat noch ihre Bedeutung haben, aber nur insoweit, als sie vielleicht zu seiner Beurteilung dienen kann. Alles wird nun darauf ankommen, ein möglichst tiefes Bild von ihm zu erhalten und ihn in seinen Verhältnissen kennen zu lernen, aus denen heraus die Tat verübt wurde. Dann, wenn gewissermassen die Diagnose gestellt ist, gilt es, die entsprechende Massnahme zu finden, wobei unter Umständen auch die ordentlichen Strafen des Strafgesetzes zur Anwendung kommen können, wenn sie erzieherisch angezeigt erscheinen. Dabei soll einzig die Zweckmässigkeit ausschlaggebend sein. So kann es vorkommen, dass ein Junge, der einen grossen Diebstahl verübt hat, mit einer bedingten Verurteilung, sozusagen frei ausgeht, weil die Prüfung ergeben hat, dass es sich um einen unüberlegten Streich handelt, der aus den Verhältnissen der Pubertät eines sonst ordentlichen Knaben

zu erklären ist, während ein anderer wegen eines Diebstahls von wenigen Franken für mehrere Jahre in eine Anstalt oder eine Familie versorgt wird, weil die persönlichen oder Familienverhältnisse es richtig erscheinen lassen. In jedem Fall soll der Jugendrichter nach Möglichkeit die richtige Lösung suchen, ohne Schema, aber auch ohne Sentimentalität. Es muss immer wieder betont werden, dass die Aufgabe des Jugendstrafrechtes nicht die ist, die Jugend aus Prinzip milde zu behandeln, sondern die zweckmässige Massnahme zu finden, selbst wenn sie gegebenen Falls hart und einschneidend erscheint. Gerade in den Fällen, in denen von Schuld am wenigsten gesprochen werden kann, und wo also Milde am angezeigtesten erscheinen würde, wie z. B. vielleicht bei einem etwas schwachsinnigen Jugendlichen, der einen Streich verübte, muss oft, wegen eben diesen Verhältnissen, die eingreifendste Anordnung der mehrjährigen Versorgung getroffen werden.

Dieses Prinzip ist die Grundlage jedes richtig verstandenen Jugendstrafrechtes, sei es in der Schweiz oder Amerika oder Deutschland und es ist ein Beweis seiner allgemeinen Geltung, dass als Illustration, wie es sich in der Praxis auswirkt, so gut auf die Beispiele im Aufsatz der Jugendrichterin in Los Angeles in der Juli-Nummer dieser Zeitschrift, wie auf eine Schilderung eines Gerichtstages bei dem verstorbenen, berühmten Jugendrichter Almenröder in Frankfurt a. M., wie sie vor einigen Jahren in der Zeitschrift Pro Juventute ebenfalls durch Dr. Hans Weiss geschildert wurde, hingewiesen werden kann, natürlich unter der Berücksichtigung der speziellen örtlichen und kulturellen Verhältnisse.

Ist das Prinzip überall dasselbe, so kann natürlich die Ausgestaltung seiner Durchführung sehr verschieden sein, je nach der Eigenart des Landes und ebenso nach der Klarheit, mit welcher vom Gesetzgeber das Problem erfasst wurde. Das gilt insbesondere auch von den schweizerischen Verhältnissen.

Da bis dahin ein einheitliches schweiz. Strafgesetzbuch noch nicht in Kraft ist und noch jeder Kanton sein eigenes Strafrecht hat, haben wir auch noch kein einheitliches Jugendstrafrecht und noch weniger ein einheitliches Jugendgerichtswesen.

Von den 24 Kantonen und Halbkantonen haben bis dahin nur 7 eine gesetzliche Behandlung der jugendlichen Verbrecher, welche einigermaßen den Anspruch auf Benennung Jugendstrafrecht und Jugendgerichtswesen erheben können. Bei den übrigen Kantonen gilt noch das Vergeltungsprinzip des ordentlichen Strafrechtes. Die Jugendlichen und Kinder werden grundsätzlich nach diesem behandelt und es sind lediglich zum Teil einzelne Bestimmungen über Berücksichtigung der Jugend in der Strafausmessung im Sinne einer milden Behandlung aufgenommen, sowie Vorschriften darüber, von welchem Alter an Kinder überhaupt vom Strafgesetz erfasst werden können. Gelegentlich besteht auch die Möglichkeit, an Stelle einer Strafe in gewissen Fällen eine Anstaltsversorgung anzuordnen.

Dieser Umstand, dass erst so wenige Kantone sich zur Einführung eines wirklichen Jugendstrafrechtes haben entschliessen können, mag zum Teil seine Erklärung darin finden, dass das schweiz. Strafgesetzbuch im Entwurf schon lange vorliegt und nun wohl in absehbarer Zeit dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden wird, sodass man wohl am einen und andern Ort zuerst diesen Entscheid abwarten wollte, der, wenn er positiv ausfällt, in allen Kantonen gesetzliche Bestimmungen, auch in Bezug auf die Einführung des darin enthaltenen Jugendstrafrechtes, erfordern wird.

Die Kantone, die ein eigentliches Jugendstrafrecht haben, sind in der Reihenfolge der Einführungsdaten folgende: Basel-Stadt 1911, rev. 1919, St. Gallen 1912/13, Genf 1913, Neuenburg 1917, Appenzell A.-Rh. 1918, Zürich 1919, Thurgau 1928. Sie alle suchen auf verschiedenen Wegen, mehr oder weniger radikal, dem Prinzip des Jugendstrafrechtes gerecht zu werden. Eine restlose Durchführung dieser Grundsätze mit einer dadurch bedingten restlosen Loslösung vom ordentlichen Verfahren ist aber in keinem dieser Gesetze, wie übrigens auch in den wenigsten ausländischen enthalten. Wenn oben festgestellt wurde, dass das Vergeltungsstrafrecht eben durchaus dem allgemeinen Volksempfinden entspricht, so ist es begreiflich, dass auch in der Behandlung des jugendlichen Verbrechers das Prinzip der Erziehung nicht so leicht restlos zum Durchbruch kommen kann.

In Bezug auf das Alter der Jugendlichen variiert die Geltung des Jugendstrafverfahrens. Es haben als untere Grenze 10 Jahre die Kantone Genf und Neuenburg, 12 Jahre Zürich, Appenzell A.-Rh. und Thurgau und 14 Jahre Basel-Stadt und St. Gallen. Kinder, welche unter diesem Alter stehen, werden auch vom Jugendstrafrecht nicht erfasst. Begehen sie ein Verbrechen, so wird der Fall von der zuständigen Vormundschaftsbehörde und in Zürich eventuell auch von der Schulbehörde behandelt. Als obere Grenze haben Basel, Genf, Neuenburg und Thurgau 18, St. Gallen 17 und Zürich 19 Jahre. Appenzell A.-Rh. spricht von Jugendlichen, ohne eine obere Grenze anzugeben. Wer über dieser Grenze steht, wird nach dem eigentlichen Strafrecht behandelt, eventuell unter Herabsetzung der ordentlichen Strafen.

Alle diese Strafgesetze haben gemeinsam, und das gibt ihnen auch den Charakter eines Jugendstrafrechtes, dass sie ausdrücklich eine besonders sorgfältige Untersuchung der persönlichen und Familienverhältnisse verlangen, als Grundlage für die weitere Behandlung des Jugendlichen. Es liegt darin, auch wo es nicht ausschliesslich gesagt ist, ein Hinweis für den urteilenden Richter, dass er in seinen Verfügungen das Hauptaugenmerk auf diese Umstände richten soll. Auch die Massnahmen, welche ihm zur Verfügung gestellt sind, sind überall so ziemlich dieselben. Es sind vornehmlich, in Fällen schwerer Verwahrlosung, Versorgung, wobei einzelne Gesetzgeber nur die Anstaltsversorgung erwähnen, während andere ausdrücklich auch die Familienversorgung vorse-

hen; in leichten Fällen Stellung unter Schutzaufsicht, meistens in Verbindung mit bedingter Verurteilung zu einer ordentlichen Freiheits- oder eventuell auch Geldstrafe. Verschiedene Gesetze sehen auch Erteilung eines Verweises und Arreststrafen vor. Einzig sind der Kanton Appenzell A.-Rh. mit der Möglichkeit der Verfügung des Taschengeldentzuges und der Kanton Zürich, der dem Richter erlaubt, als Massnahme die Ersetzung des Schadens durch eigene Arbeit anzuordnen. Diese Massnahme, die pädagogisch gewiss sehr richtig gedacht ist, kann freilich wegen der grossen Schwierigkeit der praktischen Durchführung in unsern Verhältnissen nur sehr selten zur Anwendung kommen. Den meisten Spielraum gibt der Gesetzgeber dem Jugendrichter von Basel-Stadt, indem ihm einfach vorgeschrieben wird, die geeigneten Massnahmen zu veranlassen. Alle Kantone sehen aber auch noch „in besonders schweren Fällen“, oder wenn Erziehungsmassnahmen keinen Erfolg versprechen, die Möglichkeit der Bestrafung der jugendlichen Verbrecher mit ordentlichen Strafen und nach dem Grundsatz des gewöhnlichen Strafrechtes vor.

Sehr verschieden ist nun aber die Art und Weise, wie die einzelnen Kantone das Jugendgerichtswesen organisiert haben und eine kurze Darstellung kann gerade als Illustration dienen, wie verschieden und auch wie verschieden intensiv die Lösung gesucht werden kann.

Am ausgeprägtesten ist die Loslösung vom ordentlichen Strafverfahren in den Kantonen Genf und Zürich.

In Genf besteht zur Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher ein besonders konstituiertes Jugendgericht, bestehend aus Präsident und zwei Beisitzern, dessen Präsident zugleich auch die Untersuchung führt, nachher die vom Gerichte angeordneten Massnahmen vollziehen hilft und die Kontrolle über die Versorgten oder unter Aufsicht stehenden Jugendlichen hat. Bei dieser Lösung tritt das erzieherische Moment des Jugendgerichtswesens am klarsten zu Tage. Hier sind der Jüngling oder das Mädchen von Beginn der Behandlung an immer unter einer Hand. Der Jugendrichter, welcher sie während der Untersuchung am besten kennen lernte, wirkt als Präsident des Gerichtes bei der Anordnung der Massnahme in gewichtiger Weise mit und leitet sie nachher bei deren Durchführung. Dies bedeutet aber auch den radikalsten Bruch mit dem ordentlichen Strafrecht, welches als Vergeltungsstrafrecht, das prinzipiell nur auf die Tat abstellen darf und dessen Symbol daher die verbundenen Augen der Gerechtigkeit sind, die strenge Trennung von Untersuchung und Gericht verlangen muss. In besonderen Fällen kann freilich auch in Genf der Jugendliche durch die ordentliche Behörde behandelt und abgeurteilt werden, wobei diese aber auch die für den Jugendlichen vorgesehenen Massnahmen anordnen können.

Das gleiche Ziel, den Jugendlichen nach Möglichkeit in einer Hand zu belassen, verfolgt die zürcherische Gesetzgebung auf anderem Wege, allerdings ohne so unterschiedene Loslösung vom ordentlichen Verfahren. Hier

liegt Untersuchung und Vollzug der erzieherischen Massnahmen in der Hand der gleichen Person, des sogenannten Jugendanwaltes. Er hat die Aufgabe, den Tatbestand festzustellen und die persönlichen und Familienverhältnisse zu erforschen und er hat nachher, wenn z. B. eine Versorgung angeordnet wurde, diese durchzuführen, die Anstalt oder Familie auszuwählen und den Jugendlichen während der Versorgungszeit zu überwachen. Zum Gegensatz zu Genf kann er aber bei der Anordnung der Massnahme nicht mitwirken. Diese geschieht durch ein Gericht, bei dem er nur das Recht der Antragstellung hat. Als Jugendgericht amtet das ordentliche Bezirksgericht. Ausgeschlossen ist aber die Stellung des Jugendlichen vor Schwurgericht. Allerdings sieht das Gesetz die Möglichkeit der Schaffung eigentlicher Jugendgerichte in einzelnen Bezirken vor, es sind aber bis dahin noch keine errichtet worden.

Als Besonderheit hat die zürcherische Gesetzgebung eine Teilung vorgenommen: in Jugendliche von 12 bis 16 Jahren, die sogenannten „Kinder“ und die „Jugendlichen“ im Alter von 16 bis 19 Jahren. Während für die „Jugendlichen“ die ordentliche Strafe des Strafgesetzbuches neben rein erzieherischen Massnahmen angeordnet werden können, ist dies bei den „Kindern“ ausgeschlossen.

In den andern Kantonen wird die Untersuchung durch die ordentlichen Untersuchungsbehörden geführt und mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, wo er in den Händen der Jugendgerichtsbehörde liegt, geschieht der Vollzug der angeordneten Massnahme wieder durch eine andere Behörde, meist die Justizdirektion. Dagegen sehen alle, mit Ausnahme des Kantons Thurgau, der die Jugendlichen vor die Kriminalkammer weist und die Stellung vor Schwurgericht ausdrücklich verbietet, besondere Jugendgerichte vor. St. Gallen und Appenzell A.-Rh. haben solche mit spezieller Zusammensetzung geschaffen, während Neuenburg und Basel-Stadt die Vormundschaftsbehörde als Jugendgericht bestimmen und so in besonderer Weise den Gegensatz zum ordentlichen Strafverfahren zum Ausdruck bringen.

Ausser der Organisation des Verfahrens enthalten die besprochenen Gesetze noch Schutzbestimmungen, die ihren erzieherischen Charakter dartun, wie ganzen oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit und Publizität. Ausschluss des Jugendlichen von der Anhörung der Parteivorträge, Vorschriften über die Verwahrung während der Untersuchung, Verbot der Inhaftierung und gleichzeitigen Behandlung mit Erwachsenen usw.

Einen neuen Aufschwung wird das Jugendgerichtswesen in der Schweiz nehmen, wenn einmal der nun beim Nationalrat in Beratung liegende Entwurf des schweiz. Strafgesetzbuches Geltung haben wird, der in seinen Bestimmungen für die jugendlichen Verbrecher weitgehend wirkliches Jugendstrafrecht schafft. Sache der Kantone wird es dann sein, sich auch in ihren Einführungsgesetzen von dem ihm zu Grunde liegenden Gedanken leiten zu lassen und an seinem Ausbau weiter zu arbeiten.